

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Frau Christine Kilchoer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 25.05.2010 / Beschluss-Nr: 578

**Konsolidierungsprogramm 2011-2013 für den Bundeshaushalt (KOP 11/13)
und Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung: Eröffnung des Ver-
nehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2010 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) uns zur schriftlichen Vernehmlassung zum Konsolidierungsprogramm für den Bundeshaushalt und die Umsetzungsplanung der Aufgabenüberprüfung eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns wie folgt:

Allgemeine Anträge:

1. Sowohl für das KOP 11/13 als auch die Umsetzungsplanung AÜP ist ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren von drei Monaten einzuhalten.

Begründung:

Bei allem Verständnis für ein rasches Vorgehen im Hinblick auf den Budgetprozess des Bundes ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass das KOP 11/13 und die Umsetzungsplanung AÜP mit ihren langfristigen Planungshorizonten vom ordentlichen, schriftlichen Vernehmlassungsverfahren abweichen. Beide Pakete (KOP und AÜP) haben grosse finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. Sie wurden in entsprechend grosser und zeitaufwendiger Arbeit von den Bundesstellen erarbeitet. Die Kantone haben darauf Anspruch, in einem ordentlichen Verfahren gehörig angehört zu werden. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist wird eine eingehende und seriöse Analyse der vom Bund vorgesehenen komplexen Massnahmen erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Das Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061) sieht ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vor. Die Vernehmlassungsfrist verlängert sich in jedem Fall unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage (Art. 7 Abs. 2 VIG). Die Bundesratsferien in den Monaten Juli und August gelten als Ferien im Sinne des Gesetzes. Eine während dieser Zeit laufende Vernehmlassungsfrist verlängert sich

daher von Gesetzes wegen. Bei Vorlagen von besonders anspruchsvollem Inhalt und/oder überdurchschnittlichem Umfang ist die Frist zusätzlich angemessen zu verlängern. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Minimalfrist ist unzulässig. Die Vernehmlassungsfrist für die hier behandelte Vorlage dauert vom 14. April 2010 bis zum 28. Mai 2010. Dies sind sechs Wochen. Die angeführten Gründe für eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist sind nicht stichhaltig, weil weder Dringlichkeit noch eine Ausnahmesituation im Sinne des Gesetzes vorliegt. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist nicht erfüllt.

- | |
|---|
| 2. Die Notwendigkeit und der Umfang des KOP 11/13 ist angesichts der jüngsten Wirtschaftsdaten im Juni 2010 nochmals zu prüfen. |
|---|

Begründung:

Ein gesunder Bundeshaushalt ist im Interesse der Kantone. Das zentrale Instrument der finanzpolitischen Steuerung des Bundes ist die Schuldenbremse. Sie steckt seit Einführung 2003 den Rahmen für den Konsolidierungspfad des Bundeshaushalts ab. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert einen Ausgleich der Bundesrechnung über den Konjunkturzyklus und das Vermeiden von strukturellen Defiziten. Im Grundsatz ist der Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushalts, wie er sich aus der Funktionsweise der Schuldenbremse ergibt, nicht umstritten. Allerdings stellen wir uns die Frage, ob angesichts der jüngsten Finanzdaten des Bundes und des stärker als erwarteten wirtschaftlichen Aufschwungs diese Zielsetzung noch gültig ist. Angesichts der teilweise umstrittenen Massnahmen sollte die angestrebte Entlastung des Bundeshaushalts nochmals evaluiert werden. Wir begrüssen es, dass die Notwendigkeit und der Umfang des Entlastungsumfanges des KOP 11/13 gemäss der in der Botschaft dargestellten dritten Säule der Sanierungsstrategie im Juni 2010 noch überprüft und angepasst wird.

- | |
|--|
| 3. Sollte diese Überprüfung eine Reduktion des KOP erlauben, so ist auf eine Kürzung im Bereich der Verbundaufgaben zu verzichten und die Massnahmen im Eigenbereich des Bundes sind prioritär zu realisieren. |
|--|

Begründung:

Wie beim Bund sind auch die Finanzhaushalte der Kantone derzeit unter erhöhtem Druck. Der Kanton Luzern kennt ebenfalls eine Defizit- und Schuldenbremse. Verschiedene Entscheide auf Bundesebene zeitigten massive finanzpolitische Auswirkungen für die Kantone. Wir gehen davon aus, dass der Kanton Luzern aufgrund der neuen Spitalfinanzierung jährliche Mehrkosten von 45 Millionen Franken zu tragen hat. Die Luzerner Gemeinden werden durch die neue Pflegefinanzierung mit jährlich 40 Millionen Franken belastet. Die geplante Unternehmenssteuerreform III wird möglicherweise die Kantonshaushalte noch zusätzlich belasten. Neben dem Gesundheitswesen wird auch der Verkehrsbereich (z.B. Agglomerationsverkehr) in den kommenden Jahren steigende Ausgaben aufweisen. Die per 1. Januar 2010 in Kraft getretene Reform der Mehrwertsteuer verursacht den Kantonen und Kommunen allein infolge der Satzerhöhung zugunsten der IV Mehrausgaben und brachte – mit Einverständnis der Finanzdirektorenkonferenz – keinen Systemwechsel bei der Vorsteuerabzugskürzung. Je nach Ausgestaltung des Teils B der Mehrwertsteuer-Reform haben diese weitere Belastungen zu befürchten. Solche strukturellen Belastungen wurden den Kantonen praktisch ausschliesslich durch den Bund auferlegt. Folglich sind nicht die finanziellen Auswirkungen des KOP 2011/13 für die Kantone das Hauptproblem, sondern der derzeitige Aktivismus des Bundes mit massiven finanziellen Folgen für die Kantone. Bedenklich ist vor allem auch, dass bereits heute die NFA-Grundsätze beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen.

Das Ausgabenmoratorium als erste Säule der Sanierungsstrategie ist denn auch für die Kantone wesentlicher als die einzelnen Massnahmen des KOP 11/13. Wenn Bundesrat und Bundesversammlung keine neuen Aufgaben oder Aufgabenausdehnungen mehr beschliessen, so entlastet das auch die Kantone. Der Erfüllung der heutigen Aufgaben "nach KOP

11/13" soll eine höhere Priorität zukommen als die Inangriffnahme von neuen Aufgaben. Wir fordern deshalb, dass den Kantonen vom Bund keine neuen Aufgaben oder die Erweiterung von Aufgaben überbunden werden. Zudem fordern wir, dass der Bund zuerst und mit höchster Priorität seinen bestehenden Verpflichtungen in den Aufgabengebieten nachkommt, die Verbundaufgaben sind oder die er bei der NFA von den Kantonen übernommen hat.

Die in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten kurzfristig zu realisierenden Massnahmen der AÜP sollen gemäss den Vorgaben des Bundesrates vom Herbst 2009 insbesondere keine Lastenabwälzungen auf die Kantone verursachen. Diese Vorgabe unterstreichen wir mit Nachdruck und fordern deren Einhaltung im Rahmen des gesamten KOP 11/13. In der vorgeschlagenen Form stellen die Massnahmen jedoch faktisch eine nicht zu akzeptierende Lastenabwälzung dar. Die Kantone sind kurzfristig an das vorgegebene Leistungsniveau gebunden und können sich nicht aus einer bestimmten Ausgabenerfüllung zurückziehen. Es besteht eine Tendenz des Bundes neue Aufgaben mittels Anschubfinanzierungen unter Beteiligung der Kantone zu initiieren, um sich wenig später zurückzuziehen und den Kantonen die alleinige Finanzierungsverantwortung dafür zu überlassen. Wenn der Bund für die Erfüllung einer Verbundaufgabe konstante Leistungen erwartet, darf er die Finanzierung nicht einseitig reduzieren oder ganz streichen. Die gesetzlichen Finanzierungsverpflichtungen sind durch den Bund einzuhalten. Anderenfalls ist die entsprechende gesetzliche Grundlage anzupassen.

Selbst wenn keine Lastenabwälzung stattfindet und den Kantonen die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, ihr finanzielles Engagement ebenfalls zu reduzieren oder den Ausfall der Bundesmittel zu kompensieren, entsteht bei verschiedenen Aufgaben für die Kantone ein politischer Druck, für die reduzierten Leistungen des Bundes einzuspringen. Es fällt auf, dass es sich bei vielen Massnahmen um Verbundaufgaben von Bund und Kantonen handelt (z.B. Chancengleichheit Fachhochschulen, Heimat-/Denkmalschutz, Erhöhung Mindestnachfrage regionaler Personenverkehr, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, landwirtschaftliches Beratungswesen, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Bürgschaftsgewährung RPV, Entschädigung J+S, Zivilschutzbeiträge, Berufsbildungskampagnen). Als negativer Höhepunkt dieser Tendenz ist die Verbundaufgabe Wald zu nennen, in welchem die Bundesbeiträge halbiert werden sollen. Nach unserer Auffassung ist es nur zwei Jahre nach der Einführung der NFA verfehlt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des KOP 11/13 bereits nach kurzer Zeit neu aufzurollen – zwar nicht in strukturell-rechtlicher, aber doch in quantitativ-faktischer Hinsicht. Bei einer Verringerung des Sanierungsbedarfs sollte der Bund daher auf Kürzungen im Bereich der Verbundaufgaben verzichten und die Sparanstrengungen auf den Eigenbereich des Bundes konzentrieren.

4. Wir verlangen die Kompensation der postulierten Haushaltsneutralität im Bereich der NFA.

Begründung:

Wir fordern eine Kompensation der postulierten Haushaltsneutralität NFA 2008 im Umfang von temporär, während vier Jahren, rund 200 Mio. Franken und anschliessend permanent rund 100 Mio. Franken. Der Bund hat in der Vergangenheit bereits mit dem Stabilisierungsprogramm 98 eine Mehrbelastung der Kantone von rund 500 Mio. Franken hervorgerufen. Damals waren die Kantone bereit, diese Mehrbelastung hinzunehmen aufgrund des Versprechens, dass der Bund sie bei der Einführung der NFA durch ein stärkeres finanzielles Engagement kompensieren wird. Der Bund ist hingegen nur in der Höhe des Härteausgleichs (244 Mio. Fr.) von der Haushaltsneutralität abgewichen, also in unzureichendem Umfang. Die NFA wurde in der Vergangenheit vom Bund oft mit Spar- und Entlastungsmassnahmen in Verbindung gebracht, ohne aber die finanziellen Konsequenzen daraus zu ziehen und in der Vergangenheit angefallene Mehrbelastung der Kantone durch die Anpassung des Transfervolumens zu kompensieren. Dies ruft nun zwingend nach dem Ausschluss einer Mehrbelastung der Kantone einerseits sowie der Kompensation der unseres Erachtens erheblichen Abweichung von der postulierten Haushaltsneutralität NFA 2008 andererseits.

Zu den einzelnen Massnahmen:

2.2.4 Verschiedene Massnahmen im EJPD

Einschränkung für neue Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug:

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist ein sehr sensibler und wichtiger Bereich. Angesichts der Tatsache, dass es sowohl an Gefängnis- als auch an Therapieplätzen in geeigneten Institutionen für die Durchführung des stationären Massnahmenvollzugs fehlt, wäre eine Kürzung der Gelder fatal. Die Einführung neuer Vollzugsformen ohne vorherige Modellversuche ist undenkbar. Mit einem Finanzierungsstopp würden somit entweder notwendige Reformen nicht in Gang gesetzt oder aber es gäbe eine Kostenverlagerung auf die Kantone. Die Massnahme ist deshalb abzulehnen.

2.2.7 Bildung

Vorbemerkung zum Aufgabenbereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI):

Wir möchten festhalten, dass das KOP 2011/13 die politische Diskussion über die Finanzierung des BFI-Bereiches für die Jahre 2012-2016 nicht präjudizieren darf. Diese inhaltliche Debatte ist bis jetzt noch nicht geführt worden; der Bundesrat wird die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen erst mit den BFI-Botschaften 2012 und 2013-2016 vorlegen. Wir erachten es als unabdingbar, dass die Bemessung der Finanzbeiträge ab 2012 nicht allein finanzpolitisch, sondern gestützt auf eine inhaltliche Diskussion und Bewertung der verschiedenen Mehrjahresprogramme 2012-2016 festgelegt wird. Auch unterstützen wir im Grundsatz die Überlegungen des Bundesrates zur Kompensation der Teuerung, die in den Jahren 2009 und 2010 tiefer ausgefallen ist als prognostiziert. Sie stützen sich allerdings auf die Wirtschaftsprognosen vom Dezember 2009. Die Prognosen vom März 2010 sowohl des *seco* als auch anderer Wirtschaftsfachleute gehen indessen davon aus, dass sich die Wirtschaft 2010 rascher erholen wird als noch Ende 2009 angenommen. Dieser verminderte Konsolidierungsbedarf ist bei der Ausgestaltung der Kürzungsmassnahmen zu berücksichtigen, und der zusätzliche Handlungsspielraum ist für die Planung ab 2012 zu nutzen.

Kantonale Hochschulen:

- Allgemeine Bemerkungen

Die kantonalen Schulen verwenden einen grossen Anteil der Grundbeiträge, um Löhne von Mitarbeitenden zu finanzieren. Trotzdem wird für diese Budgetpositionen der Landesindex der Konsumentenpreise als Deflator zur Berechnung der Teuerungskorrektur (2,5 %) genommen. Dies führt faktisch dazu, dass die Hochschulen nicht den gleichen Teuerungsausgleich gewähren können wie der Bund bei seinem eigenen Personal. Für diese Kreditlinie ist daher der gleiche Deflator wie für den ETH-Bereich von maximal 2 Prozent vorzusehen.

- Investitionsbeiträge an kantonale Universitäten

Bei der Reduktion der Investitionsbeiträge für das Jahr 2011 um 4 Mio. Franken sehen wir aufgrund der vielen noch anstehenden Investitionen Probleme. Bereits heute entsprechen die zur Verfügung stehenden Mittel kaum noch der Fülle der Anträge.

- Verzicht auf Beitrag zur Chancengleichheit an Fachhochschulen

Aus Gleichstellungssicht ist vom Verzicht auf Chancengleichheitsförderungsbeiträge abzusehen. Das Verhältnis der Geschlechter an den Fachhochschulen wurde zwar in verschiedenen Bereichen tatsächlich verbessert. Es bestehen aber weiterhin ausgeprägte Unterschiede zwischen Frauen und Männern bei Studierenden, Dozierenden, beim technischen und administrativen Personal sowie in Kaderpositionen. Will die Schweiz ihre europäische Spitzenposition in der Forschung und technologischen Innovation behalten, muss sie ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken und ihre menschlichen Potenziale noch besser nutzen. Aus Gleichstellungssicht ist dabei u.a. das vorhandene Potenzial von Frauen insbesondere im technischen Bereich und von Männern in den Bereichen Gesundheit und soziale Arbeit nicht ausgeschöpft.

2.2.12 Familienergänzende Kinderbetreuung

Bisher erhielten die Gemeinden bei der Schaffung von Einrichtungen für die schulergänzende Kinderbetreuung vom Bund Finanzhilfe. Sollte der Bund diese wie vorgeschlagen streichen, ist mit finanziellen Forderungen der Gemeinden an die Kantone zu rechnen. Insofern trifft es nicht zu, dass durch die Massnahme keine Lasten auf die Kantone abgewälzt werden.

2.2.13 Migration

Verzicht auf einen Teil der Modellvorhaben im Bereich berufliche Integration vorläufig Aufgenommener

Mit der letzten Asylgesetzrevision resultierten für die Kantone im Zusammenhang mit vorläufig aufgenommenen, fürsorgeabhängigen Personen finanzielle Mehrkosten. Als Ausgleich dieser Mehrbelastung verpflichtete sich der Bund, den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von 6'000 Franken auszurichten u.a. zur Förderung der beruflichen Integration bzw. zur Finanzierung entsprechender Projekte. Eine – auch bloss teilweise – Kürzung dieser Beiträge käme einem Verstoß gegen Treu und Glauben gleich. Die Massnahme ist abzulehnen.

2.2.14 Heimatschutz und Denkmalpflege; kulturelle Vorhaben

Heimatschutz und Denkmalpflege:

Für die Jahre 2009 und 2010 stellte bzw. stellt der Bund für Heimatschutz und Denkmalpflege (inkl. Archäologie) 30 Mio. Franken zur Verfügung. Davon benötigt das Bundesamt für Kultur (BAK) 5 Mio. Franken für eigene Aktivitäten in diesem Bereich (Inventare, Expertenwesen, Forschung). Es verbleiben somit 25 Mio. Franken für Restaurierungen und archäologische Grabungen in den Kantonen, was durchschnittlich ca. 1 Mio. Franken pro Kanton entspricht.

Gemäss KOP 11/13 sollen ab 2011 nur noch 16,4 Mio. Franken für Heimatschutz und Denkmalpflege zur Verfügung stehen. Nach Abzug der bundeseigenen Aufgaben werden für diesen Aufgabenbereich nur noch ca. 11,4 Mio. Franken verbleiben. Dies bedeutet faktisch eine Kürzung um über 50 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Niveau. Aus unserer Sicht gefährdet dieser übermässige Abbau den Erhalt unserer Kulturobjekte in hohem Mass. Wenn der Bund sein Engagement wie vorgeschlagen halbieren will, so wird dieser massive Abbau unweigerlich zu Verlusten von und Schäden an Baudenkmalern und Ortsbildern führen und die Archäologie in der Schweiz entscheidend geschwächt.

Das Kürzungsvorhaben stellt auch das Prinzip der NFA in Frage. Gemäss NFA sind Heimatschutz und Denkmalpflege eine Verbundaufgabe. Die Kantone stellen jedoch schon heute ein Vielfaches der Bundesmittel für diesen Politikbereich zur Verfügung. So stellt der Kanton Luzern für 2011 voraussichtlich ca. 3.5 Mio. Franken zur Verfügung. Unseres Erachtens muss vom Bund her ebenfalls eine Summe von mindestens ca. 1 Mio. Franken zur Verfügung stehen, um überhaupt noch von einer Verbundaufgabe sprechen zu können. Aufgrund dieser Situation fordern wir, dass der Bund auch für 2011 und die folgenden Jahre mindestens einen gleich hohen Betrag wie für 2010, nämlich 30 Mio. Franken budgetiert. Ferner beantragen wir, dass dem Zahlungskredit ein gleich hoher Verpflichtungskredit gegenübersteht. Ist dies nicht der Fall, so könnte der Zahlungskredit gar nicht ausgeschöpft werden.

Wir begrüßen es grundsätzlich, wenn durch eine Reorganisation beim Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) rund 20 Prozent (1 Mio. Fr.) der angestrebten jährlichen Entlastung eingespart werden können. Kritisch möchten wir aber anfügen, dass das ISOS nicht vollendet ist. Ferner bedarf jedes Inventar der dauernden Betreuung und Nachführung. Das ISOS ist äusserst wertvoll für die Erhaltung und Gestaltung unserer Baudenkmalern und Ortsbilder. Insbesondere wird es von den Gerichten immer wieder beigezogen und schafft so Rechtssicherheit für sämtliche Betroffene. Unter der Voraussetzung,

dass die Reorganisation keinen Einfluss auf die Qualität des ISOS hat, befürworten wir diese.

Kulturelle Vorhaben:

Wir erachten die Kürzung der Finanzplan-Position "Kulturelle Vorhaben" von 2 Mio. Franken um 1,4 Mio. Franken, d.h. um 70 Prozent als unverhältnismässig. Gerade im Bereich der Kulturvermittlung, dem in den parlamentarischen Beratungen und in der Endfassung des neuen eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes eine hohe kulturpolitische Priorität zuerkannt wurde, werden diese Abbaumassnahmen sehr einschneidende Wirkungen haben. Sie betreffen dann direkt und indirekt meistens auch die anderen öffentlichen Kulturförderer dieser Projekte, darunter auch die Kantone. Der Grundsatz dieses KOP 2011/13, keine Lasten auf andere Gemeinwesen abzuwälzen, wird damit zwar nicht im streng juristischen Sinn, aber bezogen auf die praktische Wirkung, verletzt.

2.2.17 / 2.2.18 Regionaler Personenverkehr und Güterverkehr

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) vom 26. April 2010.

2.2.19 Umweltschutz

Wald:

Einerseits werden an die Waldwirtschaft immer höhere Anforderungen bezüglich Biodiversität, Artenförderung, Holzproduktion, Multifunktionalität und landschaftliche Vielfalt gestellt. Andererseits werden die Bundesmittel laufend gekürzt. Seit 2003 erfolgte im Bereich Waldwirtschaft vorerst eine Kürzung der Finanzhilfen von 52 auf 14 Mio. Franken. In den Jahren 2008-2011 gewährt der Bund den Kantonen im Bereich der Waldwirtschaft Mittel von jährlich noch 14 Mio. Franken. Ab 2012 sollen die Finanzhilfen des Bundes zugunsten der Waldwirtschaft im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2011-2013 um jährlich 7 Mio. Franken reduziert werden. Diese Reduktion wird zur Folge haben, dass schwergewichtig für Projekte der Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes weniger Bundesmittel zur Verfügung stehen werden.

Die Anpassung des Waldes an die Klimaänderung ist eine grosse Herausforderung und erfordert ein zusätzliches Engagement bei der Begründung naturnaher, vielfältiger und stabiler Waldbestände. Diese Anpassung hat über die richtige Anlage und Gestaltung des Jungwaldes zu erfolgen. Im Kanton Luzern mit einem überwiegenden Anteil an Privatwald ist die Jungwaldpflege nicht lediglich ein betriebswirtschaftliches Instrument, sondern gewährleistet die langfristige und qualitative Walderhaltung. Es geht um volkswirtschaftlich, ökologisch und landschaftlich relevante Potenziale für die Öffentlichkeit, die zwar keinen unmittelbaren Marktwert haben, deren nachhaltige Sicherstellung aber einen verfassungsmässigen Auftrag darstellt.

Die Halbierung der Bundesbeiträge an die Waldwirtschaft hätte zur Folge, dass die Kantone die Kosten für die Anpassung des Waldes tragen müssten, was dem Grundsatz, wonach mit dem Konsolidierungsprogramm 2011-2013 eine Lastenabwälzung auf die Kantone vermieden werden soll, widerspricht.

Umwelttechnologien:

In seinem Bericht vom 3. Januar 2010 über die Wirkung der Umwelttechnologieförderung für die Jahre 2002 – 2007 zeigte der Bundesrat die verschiedenen Erfolge der Umwelttechnologieförderung nach Art. 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) auf. Hinsichtlich der Bedeutung von Innovation und Technologie wurde in diesem Bericht zusammenfassend festgehalten, dass innovative Umwelttechnologien ein grosses Potenzial für ökonomisches Wachstum, insbesondere auf den internationalen Märkten, beinhalten. Da dieser Markt von politischen Entscheiden und wechselnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt, sind die Entwicklungsrisiken vor allem für Klein- und Mittelbetriebe hoch.

Mit der gezielten Unterstützung von Projekten in der Entwicklungsphase kann der Staat den Unternehmen der Umweltbranche helfen, diese Risiken zu tragen. Die Förderung von Umwelttechnologien zählt ebenso wie Lenkungsabgaben oder Haftpflichtregelungen zu den Instrumenten einer modernen Umwelt- und Ressourcenpolitik.

Die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 49 Absatz 3 USG ist darum nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Damit würde die Innovationskraft der Schweiz in einem aufstrebenden Markt markant geschwächt und wäre wirtschaftlich äusserst kontraproduktiv. Auf die Umwelttechnologieförderung soll entsprechend den Ausführungen im Bericht zwar nicht gänzlich verzichtet werden, weil alternative Förderkanäle wie zum Beispiel die KTI oder die Beiträge des Bundes an die ETH und Fachhochschulen die Förderung von Projekten übernehmen können. Da bei diesen Kanälen aber ebenfalls Einsparungen vorgesehen sind, dürften diese den Wegfall des eigenen Förderkanals nach Art. 49 Absatz 3 USG nicht auffangen können.

Wasser:

Die in diesem Bereich vorgesehenen Kürzungen werden nach den Darstellungen im Bericht voraussichtlich in erster Linie zu Lasten von Grundlagenarbeiten auch zur Verhinderung von Mikroverunreinigungen in den Gewässern gehen. Da das Know-how zur sorgfältigen Planung entsprechender Massnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen noch gering ist, ist diese Kürzung kurzsichtig. Sie wird dem anerkannten Problem der Mikroverunreinigung nicht gerecht und ist abzulehnen, zumal der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zum kürzlich vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vorgelegten Entwurf einer Änderung der Gewässerschutzverordnung zur Verringerung der Mikroverunreinigung in den Gewässern verlangt hatte, dass die Umsetzung dieser Änderung für die Kantone keine direkten finanziellen Auswirkungen haben dürfe. Demzufolge müssten die Geldmittel eher aufgestockt als gekürzt werden.

2.2.20 Landwirtschaft: Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen sowie Nationalgestüt

Beratungswesen:

Der Bund hat mit der NFA im landwirtschaftlichen Beratungswesen seit 2008 zu Lasten der Kantone 8,2 Mio. Franken eingespart. Die Kantone müssten sich eigentlich auf die Weitergeltung insbesondere auch der Neugestaltung der Aufgabenteilung verlassen können. Das Konsolidierungsprogramm 2011-2013 sieht nun aber vor, die Mittel zu Gunsten des landwirtschaftlichen Beratungswesens ansteigend um bis zu gut einem Drittel gegenüber dem geltenden Finanzplan zu reduzieren. Dies hätte zur Folge, dass entweder die Leistungen für die kantonalen Beratungsdienste abgebaut werden oder die Kantone sich mit höheren Beiträgen an der landwirtschaftlichen Beratung beteiligen.

Die landwirtschaftliche Beratung nimmt angesichts der steigenden Anforderungen im Umweltschutz, im Tierschutz und der Bewirtschaftungstechnologien sowie der internationalen Herausforderungen eine wichtige Stellung ein. Damit die kantonalen Beratungsdienste ihre Funktion effizient erfüllen können, sind diese auf gute überregionale Beratungsdienste und Beratungszentralen angewiesen. Werden von den Kantonen im Bereich des Beratungswesens die gleichen Leistungen wie heute bezogen, resultiert daraus eine Mehrbelastung der Kantone, was ebenfalls nicht der Absicht entspricht, Lastenabwälzungen auf die Kantone zu vermeiden.

Pflanzen- und Tierzucht:

Die Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwingt die Schweizer Bäuerinnen und Bauern zur effizienten und ökologischen Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln. Die Massnahmen zur Grundlagenverbesserung im Bereich Pflanzen- und Tierzucht haben die Landwirtschaft bisher auf diesem herausfordernden Weg gezielt und erfolgreich unterstützt. Damit liessen sich nicht nur die Biodiversität und die Ernährungssicherheit

als lebenswichtige Grundlage erhalten, sondern dank Verankerung der Verbesserung in der Genetik auch die Leistungsfähigkeit der Nutztiere und die Qualität ihrer Produkte laufend erhöhen.

Die Beiträge zu Gunsten der Tierzucht sowie zur Erhaltung der tier- und pflanzen-genetischen Ressourcen sollen ansteigend um bis zu gut 30 Prozent reduziert werden. Mit dieser Kürzung wird die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des heutigen Produktionsniveaus in der Landwirtschaft erschwert. Zudem wurde in der Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung noch ausgeführt, dass im Bereich der Tierzucht den Kantonen die bisherigen Beiträge weiterhin ausgerichtet würden, obwohl die Tierzucht zur alleinigen Aufgabe des Bundes werde. Die vorgesehene Kürzung widerspricht dieser früher gemachten Aussage.

2.2.21 Landwirtschaft: Absatzförderung, Marktstützung und Direktzahlungen

Absatzförderung:

Die Reduktion der Finanzhilfen an die Absatzförderung steht im Widerspruch zur Qualitätsstrategie des Bundes und zum Ziel, im Rahmen der Marktöffnung die Marktanteile in der Schweiz zu verteidigen und die Exporte zu erhöhen. Mit der vorgeschlagenen Kürzung wären hauptsächlich Absatzförderungsmassnahmen für Schweizer Käse im Ausland betroffen. Da Käse das Exportprodukt der Schweizer Landwirtschaft ist, würde mit der Reduktion des Bundesengagements in der Absatzförderung die Milchwirtschaft unter zusätzlichen Druck geraten. Die EU-Staaten unterstützen im Übrigen ihre Landwirtschaft ebenfalls mit Absatzförderungsmassnahmen, weshalb die Förderung des Absatzes schweizerischer Agrarprodukte im In- und Ausland umso wichtiger ist.

Allgemeine Direktzahlungen:

Im Verhältnis zur Gesamtsumme ist im Bereich der allgemeinen Direktzahlungen die vorgesehene Entlastung gegenüber dem Finanzplan vom 19. August 2009 vernachlässigbar. Allerdings ist das Signal, das mit dieser Kürzung an die Bäuerinnen und Bauern ausgesendet wird, für das laufende Projekt „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ kontraproduktiv.

Auswirkungen der Massnahmen auf das Aufgabengebiet:

Die nachträgliche Anpassung der Bundesausgaben an die in den Jahren 2009-2010 tiefer ausgefallene Teuerung soll im Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung schwerge-wichtig mit der Reduktion der Zulagen für verkäste Milch und der Direktzahlungen vorge-nommen werden. Diese Massnahmen haben direkte Auswirkungen auf das bäuerliche Ein-kommen. Insgesamt vermindert sich damit das landwirtschaftliche Sektoreinkommen im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2009 um rund 100 Mio. Franken bzw. 0,9 Prozent pro Jahr.

Insbesondere die Verkäsungszulage wurde seinerzeit als Rohstoffverbilligung und als wich-tige strategische Massnahme für die Milchwirtschaft eingeführt. Die Milchproduzenten sind dringender als je darauf angewiesen, dass mit guter Wertschöpfung möglichst viel Schwei-zer Käse verkauft werden kann. Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage wür-de die Milchproduzenten schwächen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat